

REPUBLIK  ÖSTERREICHDR. ALFRED GUSENBAUER
BUNDESKANZLER

XXIII. GP.-NR

3420/AB

27. März 2008

zu 3498/J

An die
Präsidentin des Nationalrats
Mag^a Barbara PRAMMER
Parlament
1017 Wien

GZ: BKA-353.110/0071-I/4/2008

Wien, am 26. März 2008

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Aspöck, Kolleginnen und Kollegen haben am 31. Jänner 2008 unter der **Nr. 3498/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Aktuelle Defizite im Grundrechtsschutz" gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Die in der Anfrage genannten Maßnahmen gegenüber Individuen beruhen allesamt auf Beschlüssen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen gemäß Kapitel VII der Satzung der Vereinten Nationen (SVN). Gemäß Art. 25 SVN sind solche Beschlüsse des Sicherheitsrats bindend für sämtliche Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen. Somit ist auch Österreich verpflichtet, den Anordnungen des Sicherheitsrats Folge zu leisten und entsprechende innerstaatliche Exekutiv- und Legislativmaßnahmen zu deren Umsetzung zu ergreifen. Im Bereich wirtschaftlicher Sanktionen gegen Individuen besteht dabei allerdings gemäß Art. 60, 301 und 308 EGV eine ausschließliche Kompetenz der Gemeinschaft zur Ergreifung der erforderlichen Legislativmaßnahmen. Auf dieser Rechtsgrundlage hat der Gemeinschaftsgesetzgeber auch die hier in Rede stehende Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 des Rates vom 27. Dezember 2001 (ABl. L 344/70 vom 28. Dezember 2001) erlassen. Gesonderte innerstaatliche Rechtsakte wurden nicht erlassen, da hier nur eine Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft besteht.

Zu den Fragen 1 und 2:

- *Ist Ihnen die vorstehend angesprochene EU-Verordnung bekannt?*
- *Gilt diese auch für Österreich?*

Die inzwischen mehrmals geänderte Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 des Rates vom 27. Dezember 2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus gilt gemäß Art. 249 Abs. 2 EGV unmittelbar in jedem Mitgliedstaat der Europäischen Union und somit auch in Österreich.

Zu den Fragen 3 und 4:

- *Wenn ja, welche Rechtsmittel stehen davon potenziell betroffenen Österreichern in Österreich zur Verfügung, um sich gegen eine solche Maßnahme zu wehren?*
- *Welche Rechtsmittel stehen davon potenziell betroffenen Österreichern auf EU-Ebene zur Verfügung, um sich gegen eine solche Maßnahme zu wehren?*

Die Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 kann gemäß Art. 230 Abs. 4 EGV von natürlichen und juristischen Personen bekämpft werden, die durch von der Verordnung bewirkte Maßnahmen „unmittelbar und individuell“ betroffen sind. Eine solche unmittelbare und individuelle Betroffenheit liegt nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs jedenfalls bei jenen natürlichen oder juristischen Personen vor, deren Gelder, finanzielle Vermögenswerte und wirtschaftliche Ressourcen gemäß Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 eingefroren werden. Von den durch die Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 verhängten Sanktionen betroffene Österreicher können daher gemäß Art. 230 Abs. 4 EGV eine Nichtigkeitsklage beim Europäischen Gericht Erster Instanz (in der Folge kurz „EuG“) erheben.

Zu den Fragen 5 bis 8:

- *Erachten Sie die Möglichkeit von Eingriffen in Grundrechte von Bürgern ohne rechtsförmiges Verfahren als verfassungskonform?*
- *Erachten Sie die angesprochene EU-Verordnung als mit dem österreichischen Rechtsstaatslichkeitsprinzip vereinbar?*
- *Was haben Sie bisher unternommen, um einer Geltung der angesprochenen EU-Verordnung in Österreich entgegenzuwirken?*
- *Stärkt eine solche EU-Verordnung Ihr Vertrauen in den Grundrechtsschutz in der EU?*

Wie sich aus der Beantwortung der Fragen drei und vier ergibt, besteht ein effektiver

Rechtsschutz im Rahmen der Europäischen Union. Das Europäische Gericht Erster Instanz hat grundrechtliche Bedenken wahrgenommen und in seinem Urteil vom 12. Dezember 2006 in der Rechtssache T-228/02 jenen Beschluss, mit dem die Klägerin auf die Liste der Personen gemäß Art. 2 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 gesetzt wurde, für nichtig erklärt, soweit er die Klägerin betrifft. Das Gericht kommt dabei zu dem Schluss, „dass der angefochtene Beschluss nicht begründet ist und im Rahmen eines Verfahrens erlassen wurde, in dessen Verlauf die Verteidigungsrechte der Klägerin nicht gewahrt wurden.“ (EuG, Rs. T-228/02, Organisation des Modjahedines du peuple d'Iran gegen Rat der Europäischen Union, Rz. 173).

Zur Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit Osama bin Laden in Verbindung stehen (Abl. L. 139/9 vom 29. Mai 2002) gibt es Entscheidungen des Europäischen Gerichts erster Instanz, gegen die beim Europäischen Gerichtshof ein Rechtsmittel eingebracht wurde (vgl. Rs. C-402/05, 415/05). In seinen Schlussanträgen vom 16. Jänner 2008 (Rs. C-402/05 P) sowie vom 23. Jänner 2008 (Rs. C-415/05 P) schlägt Generalanwalt Poiares Maduro dem Gerichtshof vor, die Urteile des EuG aufzuheben, da der vom Rechtsmittelführer vorgebrachte Rechtsmittelgrund, dass die angefochtene Verordnung den Anspruch auf rechtliches Gehör, den Anspruch auf effektive gerichtliche Kontrolle und das Eigentumsrecht verletze, begründet sei. Der Gerichtshof soll, so Maduro, die angefochtene Verordnung (EG) Nr. 881/2002 daher für nichtig erklären, soweit sie die Rechtsmittelführer betrifft. Es bleibt jedoch abzuwarten, wie der EuGH in diesen Rechtssachen schlussendlich entscheiden wird. Auch diese Vorfahren zeigen den effektiven europäischen Grundrechtsschutz.

Zu Frage 9:

- *Erachten Sie angesichts solcher Maßnahmen die durch den "EU-Reformvertrag" (Vertrag von Lissabon) steigende Kompetenzübertragung auch im Justiz- und Polizeibereich an die EU für erstrebenswert?*

Der Vertrag von Lissabon sieht bedeutende Veränderungen im Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen vor. Diese Reformen konkretisieren im Wesentlichen bereits bestehende Kompetenzen der Union und bewirken eine Effizienzsteigerung von Maßnahmen im Bereich des Raums der Freiheit, der Si-

cherheit und des Rechts. Insbesondere werden durch den Vertrag von Lissabon im Zuge der Einführung der Gemeinschaftsmethode gegenwärtig bestehende Rechtsschutzdefizite innerhalb der bisherigen 3. Säule weitgehend beseitigt. Durch die Einführung des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens in weiten Teilen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit kommt es ungeachtet bestimmter Sonderregelungen zur Aufwertung der Rolle des Europäischen Parlaments, das nunmehr in vielen Materien der bisherigen 3. Säule im Mitentscheidungsverfahren zu beteiligen sein wird.

Es ist somit festzuhalten, dass die im Vertrag von Lissabon vorgesehenen Maßnahmen für den Justiz- und Polizeibereich zu einer Verbesserung der Effizienz der Rechtssetzung sowie signifikanten Ausweitung des (Grund)Rechtsschutzes führen werden. Eine solche Entwicklung ist vor dem Hintergrund der der Verwirklichung des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zugrundeliegenden Ziele zweifellos erstrebenswert.

Zudem weise ich in diesem Zusammenhang generell darauf hin, dass gerade der Vertrag von Lissabon – entsprechend einem Anliegen der österreichischen Bundesregierung auf den Regierungskonferenzen 2003/04 und 2007 – die primärrechtlichen Grundlagen für den individuellen Rechtsschutz ganz wesentlich verstärkt und abgesehen vom Bereich der bisherigen 3. Säule weitere für den individuellen Rechtsschutz wesentliche und nicht zuletzt im Hinblick auf die gegenständliche Anfrage bedeutsame Verbesserungen bewirkt:

- ◆ Überprüfbarkeit von Sanktionsmaßnahmen gegen Individuen auch im Bereich der GASP (Art. 240a AEUV),
- ◆ Ausweitung der Klagslegitimation von Einzelpersonen bei Nichtigkeitsklagen durch den Entfall der Erfordernis der individuellen Betroffenheit für Rechtsakte mit Verwaltungscharakter (Art. 230 Abs. 4 AEUV) und nicht zuletzt
- ◆ Verbindlichkeit der Grundrechtecharta (Art. 6 EUV).

